

Beck'sche Textausgaben

Straßenverkehrs-Ordnung: StVO

Textausgabe


Bearbeitet von

Mit einer Einführung von Konrad Bauer, Abteilungspräsident a.D. der Bundesanstalt für Straßenwesen


Richtzeichen


Abschnitt 1. Vorrangzeichen

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
1	Zeichen 301  Vorfahrt	Ge- oder Verbot Das Zeichen zeigt an, dass an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt besteht.
2	Zeichen 306  Vorfahrtstraße	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtstraßen nicht parken. Das Zeichen zeigt an, dass Vorfahrt besteht bis zum nächsten Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“, 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ oder 307 „Ende der Vorfahrtstraße“.
2.1		Ge- oder Verbot 1. Wer ein Fahrzeug führt und dem Verlauf der abknickenden Vorfahrtstraße folgen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. 2. Auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, muss gewartet werden. Erläuterung Das Zusatzzeichen zum Zeichen 306 zeigt den Verlauf der Vorfahrtstraße an.


Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
3	Zeichen 307  Ende der Vorfahrtstraße	
4	Zeichen 308  Vorrang vor dem Gegenverkehr	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, hat Vorrang vor dem Gegenverkehr.


Abschnitt 2. Ortstafel



Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
Zu 5 und 6		Erläuterung Ab der Ortstafel gelten jeweils , die für den Verkehr innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften.
5	Zeichen 310  Ortstafel Vorderseite	Die Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
6	Zeichen 311  Ortstafel Rückseite	Die Ortstafel bestimmt: Hier endet eine geschlossene Ortschaft.


Abschnitt 3. Parken

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
7	Zeichen 314  Parken	Ge- oder Verbot 1. Wer ein Fahrzeug führt, darf hier parken. 2. a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner oder auf das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe beschränkt sein. b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor. c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. d) Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein auf schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit


Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
		<p>vergleichbaren Funktions- einschränkungen sowie auf blinde Menschen.</p> <p>e) Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.</p> <p>f) Durch Zusatzzeichen kann ein Parkplatz als gebührenpflichtig ausgewiesen sein.</p> <p>Erläuterung</p> <p>1. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wieder- holten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.</p> <p>2. Das Zeichen mit einem Zusatz- zeichen mit schwarzem Pfeil weist auf die Zufahrt zu größeren Parkplätzen oder Parkhäusern hin. Das Zeichen kann auch durch Hinweise ergänzt werden, ob es sich um ein Parkhaus handelt.</p>
8	<p>Zeichen 314.1</p>  <p>Beginn einer Parkraumbewirt- schaftungszone</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der Parkraumbewirt- schaftungszone nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe (Bild 318) parken, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist.</p>


Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
		<p>2. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.</p> <p>3. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.</p> <p>Erläuterung Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt.</p>
9	<p>Zeichen 314.1</p>  <p>Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone</p>	
10	<p>Zeichen 315</p>  <p>Parken auf Gehwegen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>1. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t nicht parken. Dann darf auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen geparkt werden.</p> <p>2. a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner oder auf das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe beschränkt sein.</p>

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
		<p>b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor.</p> <p>c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.</p> <p>d) Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.</p> <p>e) Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>1. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.</p> <p>2. Im Zeichen ist bildlich dargestellt, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.</p>


Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
11	Bild 318  Parkscheibe	

Abschnitt 4. Verkehrsberuhigter Bereich


Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
12	Zeichen 325.1  Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs	Ge- oder Verbot <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren. 2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden. 3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. 4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. 5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
13	Zeichen 325.2  Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs	Erläuterung Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten.

Abschnitt 5. Tunnel

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
14	Zeichen 327  Tunnel	Ge- oder Verbote 1. Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Durchfahren des Tunnels Abblendlicht benutzen und darf im Tunnel nicht wenden. 2. Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Pannenbuchten genutzt werden.

Abschnitt 6. Nothalte- und Pannenbucht

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote, Erläuterungen
15	Zeichen 328  Nothalte- und Pannenbucht	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf nur im Notfall oder bei einer Panne in einer Nothalte- und Pannenbucht halten.